

Musterantrag für die Beantragung von Dolmetscher*innenkosten

Adresse des/der Patient*in

Adresse des zuständigen Sozialleistungsträgers

Antrag auf Übernahme der Dolmetscher*innenkosten im Rahmen einer Psychotherapie nach § 4 und § 6 AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für Dolmetscher*innenkosten im Rahmen der Psychotherapie für mich

Name:

Geburtsdatum:

Wie dem beiliegenden Attest bzw. der Stellungnahme von _____

[Name Psychotherapeut*in/Psychiater*in] mit Datum vom _____.____._____ zu entnehmen ist, wurde bei mir eine _____ [Diagnose ICD-10] festgestellt.

Die dringende Notwendigkeit der Psychotherapie wird dort festgestellt. Die Therapie wurde am _____. _____. _____ bewilligt.

Die Behandlung kann von _____ [Name Psychotherapeut*in/Psychiater*in] unter Einbezug eines Dolmetschenden durchgeführt werden. Um die Durchführung der Behandlung zu gewährleisten, beantrage ich hiermit die Übernahme der Dolmetscher*innenkosten für die psychotherapeutischen Sitzungen.

Mein Anspruch auf Kostenübernahme ergibt sich aus §§ 4, 6 AsylbLG. „Sonstige Leistungen“ nach § 6 Absatz 1 AsylbLG können insbesondere dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Therapie kann ohne Einbeziehung eines Dolmetschenden nicht erfolgsversprechend durchgeführt werden, sodass die Einbeziehung aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich ist. Möglichkeiten der unentgeltlichen Sprachmittlung stehen nicht zur Verfügung. Besteht ein Anspruch auf psychotherapeutische Leistungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, ergibt sich hieraus zwangsläufig ein Anspruch auf Übernahme der zur Durchführung der Behandlung erforderlichen Dolmetscherkosten (VG Saarland, Urteil vom 29.12.2000, 4 K 66/99).

[Bei Aufenthaltsgestattung]

Bei der Rechtsanwendung müssen auch Vorgaben höherrangigen Rechts – wie der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) – berücksichtigt werden. Die Aufnahmerichtlinie

garantiert in Art. 19 die Gewährung der "erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung" für besonders schutzbedürftige Personen. Besonders schutzbedürftig sind nach Art. 21 der Aufnahmerichtlinie u.a. Personen mit psychischen Erkrankungen und Personen die Folter und sonstige Formen schwerer physischer oder psychischer Gewalt erlitten haben. Die Richtlinie ist durch den Bundesgesetzgeber bisher nicht ausdrücklich umgesetzt worden. Die Nichtumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in Deutschland hat zur Folge, dass § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG europarechtskonform auszulegen ist und das behördliche Ermessen aus § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG auf null reduziert ist (BT-Drs. 18/9009, S. 3; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.02.2018 – L 8 AY 16/17 B ER). Ich gehöre der Personengruppe an, für die nach Art. 21 ein besonderer Schutzbedarf besteht.

Zu den zu gewährenden Hilfen gehören auch Dolmetscher*innenkosten, sofern die Herbeiziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich ist.¹

Für eine Stunde Dolmetschen entstehen Kosten in Höhe von ____,__ Euro pro Stunde. Es werden _____ [Anzahl der geplanten Behandlungssitzungen] in den kommenden Monaten stattfinden. Da es sehr schwer ist, geeignete TherapeutInnen mit freien Kapazitäten zu finden und derzeit bei der genannten Behandlungsperson ein Platz frei ist, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie kurzfristig bis zum __.__.____ [Datum] entscheiden könnten.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Frau Dr. Ursula von der Leyen, 21.02.2011, aufzurufen über: GGUA, Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer, insbesondere psychotherapeutischer Behandlung, 05.01.2016.